

# **S a t z u n g**

## **INHALT:**

- § 1            Name und Sitz**
- § 2            Mitgliedschaft**
- § 3            Aufgaben**
- § 4            Organe**
- § 5            Versammlung der Mitglieder**
- § 6            Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitglieder**
- § 7            Sitzungsniederschrift**
- § 8            Aufgaben der Versammlung der Mitglieder**
- § 9            Jagdvorstand**
- § 10           Aufgaben des Jagdvorstands**
- § 11           Verzeichnis der Mitglieder**
- § 12           Verfahren bei der Jagdverpachtung**
- § 13           Abschussplanung**
- § 14           Anteil an Nutzungen und Lasten**
- § 15           Verwendung des Reinertrages**
- § 16           Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen**
- § 17           Umlage**
- § 18           Wirtschaftsjahr**
- § 19           Bekanntmachungen**
- § 20           Inkrafttreten**

## **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Neukirch“ und hat ihren Sitz in 88099 Neukirch.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückeigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

## **§ 3 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## **§ 4 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Mitglieder (§ 5),
2. der Jagdvorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

## **§ 5 Versammlung der Mitglieder**

1. Die Versammlung der Mitglieder ist vom Jagdvorstand regelmäßig alle 9 Jahre einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn diese mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Mitglieder ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
5. Der Jagdvorstand kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn dies zur Unterstützung der Verwaltung sachdienlich ist.

## **§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitglieder**

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Mitglied nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. (Bei Ehegatten genügt eine mündliche Vollmachterteilung.)
5. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens 5 abwesende Mitglieder vertreten.

## **§ 7 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Mitglieder ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

## **§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Mitglieder beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- e) Änderungen der Satzung.
- f) die Erhebung einer Umlage

## **§ 9 Jagdvorstand**

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 6 Abs. 5 LjagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand kann den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## **§ 10 Aufgaben des Jagdvorstands**

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Mitglieder gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Mitglieder
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Mitglieder
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen
  - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
  - g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan
  - h) Bestellung eines Rechnungsprüfers
  - i) Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

## **§ 11 Verzeichnis der Mitglieder (Jagdkataster)**

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Jagdvorstand alle Veränderungen ihres Grundstückseigentums oder Nießbrauchs, die ihre Mitgliedschaft beeinflussen können, umgehend schriftlich mitzuteilen. Das Mitgliederverzeichnis kann von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft am Ort der Verwaltung eingesehen werden.

## **§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

## **§ 13 Abschussplanung**

Der Jagdvorstand legt den von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Neukirch ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Mitglieder können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## **§ 14**

### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Mitglieder an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 15**

### **Verwendung des Reinertrages**

1. Die Versammlung der Mitglieder hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Mitglieder entsprechend dem Verhältnis ihrer jagdlichen nutzbaren Grundstücksfläche zur gesamten Jagdnutzungsfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ausbezahlt wird. Die Auskehrung erfolgt jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahrs (31. März).
2. Die Auszahlung des Reinertraganteils erfolgt, unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen, an diejenigen Mitglieder, die bei der Aufstellung des Jagdkatasters gem. § 11 als Grundstückseigentümer eingetragen waren. Bei Grundstücksverkäufen ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die ihm eventuell zu viel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszus zahlen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander, unter Ausschluss des Gemeindevorstands.
3. Entfällt auf ein Mitglied ein geringer Reinertrag als 10,00 € pro Jahr, so wird der Gesamtbetrag, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 1, bei der ersten Jagdpachtauskehrung an das Mitglied ausbezahlt.
4. Die Gemeinde Neukirch erhält für ihren Verwaltungsaufwand eine jährliche Entschädigung in Höhe von 700 €.

## **§ 16**

### **Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen und anschließend dem vom Jagdvorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.
3. Die Bestimmungen der Landeshaushaltordnung bleiben unberührt.

## **§ 17**

### **Umlage**

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Mitglieder die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 16 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 5.000,00 EURO überschritten haben.

2. Die Beiträge zur Umlage der Mitglieder werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Mitglieder gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

### **§ 18 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 01. April bis 31. März.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und Auslegung des Abschussplans (§ 13) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukirch veröffentlicht.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukirch bekannt gegeben.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Diese Satzung wurde in der Versammlung der Jagdgenossen beschlossen.**

Ausgefertigt  
Neukirch, den 18. Dezember 2013

gez.  
Reinhold Schnell  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft